

# Bundesgesetzblatt <sup>1381</sup>

Teil I

G 5702

1999

Ausgegeben zu Bonn am 23. Juni 1999

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
17. 6. 99	<b>Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes</b> ..... FNA: 603-10, 605-1 GESTA: D011	1382
21. 6. 99	<b>Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld</b> ..... FNA: neu: 105-30; 105-18, 931-4, 754-12 GESTA: D017	1384
21. 6. 99	<b>Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999)</b> ..... FNA: 63-16 GESTA: D013	1387
8. 6. 99	<b>Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung (EVerbrStBV)</b> ..... FNA: neu: 612-19; 612-18	1414
<hr/>		
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1416

## Drittes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Vom 17. Juni 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 11 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1998 (BGBl. I S. 1290) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(6) Zum Zwecke der Haushaltssanierung erhalten in den Jahren 1999 bis 2004 nachfolgende Länder zusätzlich folgende Sonder-Bundesergänzungszuweisungen:

Bremen		
im Jahr	1999	1 800 000 000 DM,
im Jahr	2000	1 600 000 000 DM,
im Jahr	2001	1 400 000 000 DM,
im Jahr	2002	1 200 000 000 DM,
im Jahr	2003	1 000 000 000 DM
und im Jahr	2004	700 000 000 DM.
Saarland		
im Jahr	1999	1 200 000 000 DM,
im Jahr	2000	1 050 000 000 DM,
im Jahr	2001	900 000 000 DM,
im Jahr	2002	750 000 000 DM,
im Jahr	2003	600 000 000 DM
und im Jahr	2004	500 000 000 DM.

Diese Zuweisungen werden mit folgenden Maßgaben gewährt:

1. Sie sind unmittelbar zur Schuldentilgung zu verwenden. Bremen und das Saarland werden eine restriktive Haushaltspolitik einhalten. Diese kommt darin zum Ausdruck, daß das Wachstum der bereinigten Ausgaben unterhalb der allgemeinen Ausgabenzuwachs-

empfehlung des Finanzplanungsrates gehalten wird. Dies gilt im verstärkten Maße für die konsumtiven Ausgaben.

2. Die durch die Schuldentilgung nach Nummer 1 entstehenden Finanzierungsspielräume aus Zinsersparnissen auf Grund der Gewährung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen werden zur Verminderung der Verschuldung der Länder genutzt. Das Saarland kann seinen entstehenden Finanzierungsspielraum auch für wirtschaftskraftfördernde Investitionen verwenden.
3. Dem Bundesministerium der Finanzen sowie den obersten Finanzbehörden der anderen Länder ist über die Verwendung der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen, über die Nutzung der durch sie entstehenden Finanzierungsspielräume sowie über die bei der haushaltswirtschaftlichen Sanierung erzielten Fortschritte jährlich bis Ende Mai des folgenden Jahres zu berichten.“

### Artikel 2

#### Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes

Das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1496), wird wie folgt geändert:

Dem § 5b wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zur Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 4 und der Verteilung der 20 vom Hundert des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach Absatz 2 Satz 3, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit Ergebnissen der nach Absatz 4 Satz 4 durchgeführten Berechnungen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden auf Landes- und Bundesebene übermittelt werden. Die in Satz 1

genannten Tabellen dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Sie sind von den Gemeinden und ihren Spitzenverbänden geheimzuhalten. Die Übermittlungen sind vom Statistischen Bundesamt nach Maßgabe des § 16 Abs. 9 des Bundesstatistikgesetzes aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Es ist durch organisatorische, personelle und technische Maßnahmen sicherzustellen, daß nur Amtsträger, für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder Personen, die zur Geheimhaltung besonders verpflichtet wurden, Empfänger von Einzelangaben sind und daß eine Trennung von

anderen kommunalen Verwaltungsstellen, die nicht mit der Überprüfung der Verteilungsschlüssel nach Absatz 4 befaßt sind, sichergestellt ist."

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 17. Juni 1999

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

## Gesetz zur Eingliederung der Schulden von Sondervermögen in die Bundesschuld

Vom 21. Juni 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Gesetz zur Mitübernahme der Schulden des Erblastentilgungsfonds, des Bundeseisenbahnvermögens sowie des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in die Bundesschuld (Schuldenmitübernahmegesetz – SchuldMitüG)

#### § 1

(1) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds nach § 2 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, mit Ausnahme der Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes, und die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Erblastentilgungsfonds aus der Kreditaufnahme nach § 5 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.

(2) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Bundeseisenbahnvermögens aus nach § 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, von der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Reichsbahn übernommenen Altkrediten und aus der Kreditaufnahme nach § 17 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.

(3) Der Bund übernimmt ab 1. Juli 1999 als Mitschuldner die aufgelaufenen Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes aus der Kredit-

aufnahme nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung.

#### § 2

Im Innenverhältnis zu den in § 1 aufgeführten Sondervermögen ist der Bund alleiniger Schuldner, soweit nicht der Erblastentilgungsfonds mit Zuführungen nach § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes seine Verbindlichkeiten tilgt.

#### § 3

(1) Für ab dem 1. Januar 1999 und vor dem 1. Juli 1999 fällig werdende Zins- und Tilgungsverpflichtungen der in § 1 genannten Sondervermögen gelten die Regelungen in den §§ 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 entsprechend. Die von den Sondervermögen in diesem Zeitraum erzielten Krediteinnahmen zur Erfüllung der Tilgungsverpflichtungen für die von § 1 erfaßten Verbindlichkeiten werden als Krediteinnahmen des Bundes behandelt.

(2) Die vom Bund an den Erblastentilgungsfonds seit dem 1. Januar 1999 geleisteten Bundeszuführungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vor dem 1. Juli 1999 geltenden Fassung werden auf die vom Bund zu leistenden Zinszahlungen angerechnet.

### Artikel 2

#### Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3242), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird Nummer 1 Buchstabe c gestrichen und in § 2 Abs. 3 Satz 11 die Angabe „§ 6 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Bundeshaftung

(1) Der Bund haftet unbeschadet seiner Schuldmitübernahme nach § 1 Abs. 1 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) für die Verbindlichkeiten des Fonds. Soweit der Fonds seine Verpflichtungen nicht durch eigene Einnahmen erfüllen kann, werden die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt geleistet.

(2) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne von Artikel 110 Abs. 1 des Grundgesetzes.

(3) Der Bund ist berechtigt, Ausgleichsforderungen oder in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung aufzukaufen.

(4) Die Schuldurkunden des Fonds stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich.“

3. § 5 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Zuführungen des Bundes

(1) Der Fonds erhält aus dem Bundeshaushalt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 jährlich die folgenden Mittel:

1. Zuführungen in Höhe der Einnahmen aus dem Bundesbankgewinn, die einen Betrag von 7 Milliarden Deutsche Mark übersteigen;
2. Zuführungen in Höhe der von den Ländern nach § 3 des Altschuldenregelungsgesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434) geleisteten Erstattungsbeiträge.

Die Zuführungen sind zur Tilgung seiner im jeweiligen Jahr fällig werdenden Verbindlichkeiten zu verwenden. Für Verpflichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d dürfen die Einnahmen nicht verwendet werden.

(2) Die dem Fonds in einem Jahr verbleibende Liquidität ist im jeweiligen Jahr an den Bundeshaushalt abzuführen.“

**Artikel 3**

**Änderung des Gesetzes  
zur Zusammenführung und  
Neugliederung der Bundeseisenbahnen**

Das Gesetz zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 19 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unbeschadet der Schuldmitübernahme nach § 1 Abs. 2

des Schuldenmitübernahmegesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384)“ eingefügt.

2. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „einen Schulden Tilgungsplan sowie“ gestrichen.

3. § 17 wird wie folgt gefaßt:

„§ 17

Schuldurkunden

(1) Die Schuldurkunden des Bundeseisenbahnvermögens stehen den Schuldurkunden des Bundes gleich. § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die Schulden des Bundeseisenbahnvermögens werden nach den für die Verwaltung der allgemeinen Bundesschuld jeweils geltenden Grundsätzen durch die Bundesschuldenverwaltung verwaltet.“

**Artikel 4**

**Änderung des Gesetzes  
zur Abwicklung des Ausgleichsfonds  
nach dem Dritten Verstromungsgesetz**

Das Gesetz zur Abwicklung des Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 12. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1638) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden die Wörter „sowie für die Tilgung und Verzinsung von Krediten nach § 2 Abs. 3“ gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Ausgleichsfonds ist ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Bund haftet unbeschadet seiner Schuldmitübernahme nach § 1 Abs. 3 des Schuldenmitübernahmegesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) für die Verbindlichkeiten des Fonds. Soweit der Fonds seine Verpflichtungen nicht durch eigene Einnahmen erfüllen kann, werden die Zahlungen aus dem Bundeshaushalt geleistet.“

**Artikel 5**

**Neufassung des  
Erblastentilgungsfonds-Gesetzes**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 6**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind  
gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und  
wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Juni 1999

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

## Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 (Haushaltsgesetz 1999)

Vom 21. Juni 1999

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1999 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 485 700 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

### § 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1999 Kredite bis zur Höhe von 53 500 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1999 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von höchstens 20 000 000 000 DM abzuschließen. Auf diese Höchstgrenze werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ganz abschließen.

(7) Der Bund wird ermächtigt, die aufgenommenen und im Haushaltsjahr 1999 fällig werdenden Kredite

- des Fonds Deutsche Einheit bis zur Höhe von  
11 600 000 000 DM
- des ERP-Sondervermögens bis zur Höhe von  
3 188 000 000 DM

zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts mitzuübernehmen. Die Sondervermögen tragen Zins- und Tilgungsleistungen für diese Schulden. Die vom Bund übernommenen Kredite wachsen dem Kreditrahmen nach Absatz 2 zu. Der Bund darf den durch die Mitübernahme der Schulden erhöhten Kreditrahmen nur zur Anschlußfinanzierung der mitübernommenen Kredite in Anspruch nehmen. Insofern wird das jeweilige Sondervermögen Mitschuldner entsprechend dem Kreditanteil, der zur Anschlußfinanzierung seiner vom Bund mitübernommenen Kredite dient. Im Verhältnis zum Bund trägt das jeweilige Sondervermögen die Zins- und Tilgungsleistungen sowie weitere Kreditkosten für die ihm zuzurechnenden Kreditanteile. Bei Tilgung der gemeinsam aufgenommenen Kredite darf der Bund den erhöhten Kreditrahmen, der durch die Beteiligung von Sondervermögen entsteht, nur für weitere gemeinsame Kreditaufnahmen in Anspruch nehmen.

(8) Der Bund wird ermächtigt, die im folgenden Haushaltsjahr fällig werdenden Kredite des Fonds Deutsche Einheit und des ERP-Sondervermögens zum Zwecke einer gemeinsamen Kreditaufnahme als eigene Schulden in Form eines Schuldbeitritts bis zur Höhe der in § 2 Abs. 7 genannten Beträge mitzuübernehmen, wenn bis zum Beginn des folgenden Haushaltsjahres noch kein neues Haushaltsgesetz in Kraft getreten ist. Die so in Anspruch genommene Kreditermächtigung wird auf die Kreditermächtigung für die gemeinsame Kreditaufnahme des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Der Ermächtigungsrahmen nach Absatz 1 ist in Höhe der über  $\frac{1}{2}$  vom Hundert des in § 1 festgelegten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung im Haushaltsjahr 1999 gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Die im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 10 vom Hundert gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die beantragte Aufhebung einen Betrag von 2 000 000 DM überschreitet.

### § 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 10 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

## § 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1999 (BGBl. I S. 1384) geändert worden ist, zu. Sie vermindern die Ermächtigung nach § 2 Abs. 2.

## § 5

(1) Auf die in Teil IV des Gesamtplans aufgeführten Kapitel (Flexibilisierte Ausgaben) des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 4 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411,
2. Ausgaben bei den Titeln 511.1, 513.1, 514.1, 515.1, 516.1, 517.1, 518.1, 519.1, 525.1, 526.1, 526.2, 526.3, 527.1, 527.3, 539.9 und der entsprechenden Titel der Titelgruppen 55 und 56 sowie Titel 532 55, 532 56 und 546 88,
3. Ausgaben bei den Titeln der Gruppe 711,
4. Ausgaben der Hauptgruppe 8.

(3) Bei den Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 dürfen zusätzliche Mehrausgaben jeweils bis zur Höhe von 20 vom Hundert ihrer veranschlagten Ausgaben aus Einsparungen bei anderen Ausgaben der Hauptgruppen, Gruppen und Titel des Absatzes 2 geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der Hauptgruppe 4 ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und die Ausgaben der in Absatz 2 Nr. 2 aufgeführten Titel der Hauptgruppe 5 sind übertragbar.

(5) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(6) Die für die Universitäten der Bundeswehr, für die Bundeswehrkrankenhäuser sowie für das Flugmedizinische Institut der Bundeswehr vorgesehenen Ausgaben sind je für sich gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Der Umfang der in die Deckungsfähigkeit und Übertragbarkeit einzubeziehenden Ausgaben für die einzelnen Einrichtungen wird zwischen dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium der Verteidigung im Einzelnen einvernehmlich festgelegt.

## § 6

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln – einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen – zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung arbeitsloser Arbeitnehmer

sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388),

2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt,
4. Titel 553 04 im Kapitel 1415 und Titel 522 01 im Kapitel 1417 aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
5. Titel 527 01 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(3) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter und Schwerbehinderter zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(5) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung findet, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie bei dem Titel 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(7) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn – Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der

obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn – Berlin den Ausgaben zu.

(8) Innerhalb eines Kapitels können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Einnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen zur Verstärkung der Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden.

(9) Die Ausgaben für Aufwandsentschädigungen nach § 17 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) sind gesperrt. Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet auf Antrag über die Aufhebung der Sperre.

(10) Im Bundeshaushalt 1999 werden die Ausgaben des Festtitels 513.1 – Leistungsentgelte für Post- und Fernmeldedienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehgebühren – in Höhe von 10 vom Hundert gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

#### § 7

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

#### § 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendung des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreitet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs und, soweit dies wegen Bewilligung von Altersteilzeit unabweisbar erforderlich ist, auch hinsichtlich der Zahl der Stellen zulassen. Im letztgenannten Fall kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG), das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR), das Forschungszentrum Karlsruhe GmbH (FZK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Wismut GmbH, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH (EWN). Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben und der VK Service Gesellschaft für Vermögenszuordnung und Kommunalisierung mbH werden die Stellen gemäß eigenen Vergütungssystemen ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zum Stellenplan verbindlich.

#### § 9

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Union betroffen sind.

#### § 10

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausföhrungen zugunsten von Ausföhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusam-

menarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
  - c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
    - b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
  3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
  4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
  5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
  6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 220 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 55 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 2 650 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausführer und Investoren im Inland sowie für Kreditgeber, soweit sie deren Geschäfte oder Projekte finanzieren und bei denen keine Zweifel an einer ordnungsgemäßen Durchführung der betreffenden Kreditverträge bestehen.

#### § 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

#### § 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 102 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
  - b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,
  - c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
  - d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte,
  - e) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen zur Eigennutzung in den neuen Ländern;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252

Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) geändert worden ist;

10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910), aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

#### § 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Sozialentwicklungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 65 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

#### § 14

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 3 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

#### § 15

Gewährleistungen nach den §§ 10 bis 14 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis des vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt ermittelten Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen.

#### § 16

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 10 bis 14 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1998 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 10 bis 14 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 10 bis 14 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

#### § 17

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum Multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der

Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl sowie der Sanierung des Sarkophags in Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

#### § 18

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

#### § 19

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der kw-Vermerk den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung

handelt und die gesetzliche Pflichtquote gemäß § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausschneiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Wegfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gemäß § 19 Abs. 5 oder § 20 Abs. 3 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg.

#### § 20

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung und bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder Arbeitsplatz wiederzubetzen, dessen bisheriger Inhaber demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und der auf diese Verwendung vorbereitet werden soll. Die Planstellen sind befristet bis zum Wegfall der Dienstbezüge des beurlaubten Beamten und in der Wertigkeit der Besoldungsgruppe des Beamten auszubringen, der als Ersatzkraft den Dienstposten oder Arbeitsplatz des im Ausland verwandten Beamten wahrnimmt. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes

mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen auszubringen, wenn Beamten Teilzeitbeschäftigung nach § 72b des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026) geändert worden ist, bewilligt worden ist und ein unabweisbares Bedürfnis besteht, die Dienstposten dieser Beamten neu zu besetzen. Die Planstellen sind in einer um zwei Stufen geringeren Wertigkeit als die Wertigkeit der Planstellen der teilzeitbeschäftigten Beamten auszubringen. Die infolge der Bewilligung von Altersteilzeit in Form des Blockmodells ausgebrachten Planstellen dürfen erst ab Beginn der Freistellungsphase in Anspruch genommen werden. Soweit zwingende dienstrechtliche Regelungen dem entgegenstehen, kann das Bundesministerium der Finanzen bezüglich der Wertigkeit der auszubringenden Planstellen Ausnahmen zulassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt oder zum Bundespräsidialamt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

(9) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen.

#### § 21

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72a Abs. 4 Nr. 2, § 72e Abs. 1, § 89a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ohne Dienstbezüge mindestens für 1 Jahr beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen oder
3. im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach Nummer 2 ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
4. nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

#### § 22

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

#### § 23

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen in ein anderes Kapitel umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2091) nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk ku. Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Trägt die umgesetzte Planstelle einen kw-Vermerk, so entfällt dieser mit der Umsetzung. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie oder des Bundesamtes für Zivilschutz wegen des Personalabbaus dieser Einrichtungen bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle oder Stelle möglich ist.

#### § 24

(1) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgaberrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,

5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind,
6. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Soldaten, die vom Bundesministerium der Verteidigung in den Geschäftsbereich anderer oberster Bundesbehörden kommandiert worden sind,
7. für Beamte oder Arbeitnehmer im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, die wegen Abbaus von Personalüberhang mit dem Ziel der Versetzung zu einer anderen Behörde der Bundesverwaltung oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind, sofern die aufnehmende Behörde spätestens drei Monate nach Beginn der Abordnung eine verbindliche Erklärung zur Übernahme des Beamten oder Arbeitnehmers abgibt,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden, im Falle der Nummer 7 höchstens für die Dauer von vierundzwanzig Monaten.

(2) Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können bei Abordnung von Bediensteten deren Personalausgaben bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

#### § 25

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln der Gruppen 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses in der Bundesrepublik Deutschland ohne das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im letztgenannten Gebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern in diesem Gebiet beurlaubt werden.

#### § 26

Soweit an Soldaten Leistungsprämien und -zulagen gezahlt sowie Leistungsstufen gewährt werden, sind die darauf entfallenden Ausgaben innerhalb der Gruppe 423 der Kapitel 1401 und 1403 zu finanzieren.

#### § 27

(1) Im Haushaltsjahr 1999 sind bei der Bundesverwaltung 1,5 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfah-

nungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(3) Im Haushaltsplan erstmals ausgebrachte Planstellen und Stellen sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 4 nicht zu berücksichtigen.

(4) Die auf die Einzelpläne nach Absatz 1 entfallenden Einsparungen sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeiten der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen soll sich am Verhältnis der Wertigkeiten der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1999 orientieren. Dabei sind die obersten Bundesbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Ausnahmen von der kegelgerechten Stellenkürzung zuzulassen, soweit ein finanzieller Ausgleich in gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen oder Stellen sichergestellt ist.

(5) Soweit auf Grund eigener Einsparkonzepte der Ressorts Planstellen und Stellen im Haushaltsplan 1999 in Abgang gestellt worden sind oder im Haushaltsvollzug 1999 zusätzlich eingespart werden, kann das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Einsparquote für den betroffenen Bereich im Sinne von Absatz 4 Satz 3 herabsetzen. Dabei muß der verbleibende Teil dieser Quote zusammen mit der eigenen Einsparung die volle gesetzliche Quote im finanziellen Umfang deutlich übersteigen.

(6) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote auf Grund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freiwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 4 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(7) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1999 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(8) Würde bei Wegfall einer freien oder freiwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungsämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(9) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1999 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle der nächsthöheren oder der nächstniedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(10) Soweit die Einsparung nach § 27 des Haushaltsgesetzes 1998 im Haushaltsjahr 1998 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1999 nachzuholen.

(11) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

#### § 28

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen der Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

#### § 29

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

#### § 30

Die Begrenzung auf 18 Monate in der Zweckbestimmung des Titels 427 01 – einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen – gilt nicht für Arbeitsverträge, die gemäß dem Beschäftigungsförderungsgesetz in der Fassung von Artikel 4 des Arbeitsrechtlichen Gesetzes zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung vom 25. September 1996 (BGBl. I S. 1476) befristet abgeschlossen werden.

#### § 31

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt,

1. Regelungen zur Wiederbesetzung freier und freiwerdender Planstellen und Stellen zu treffen,
2. Leerstellen von einem Kapitel in ein anderes Kapitel umzusetzen,
3. mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages für Bedienstete des einfachen und mittleren Dienstes des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundespräsidialamtes und des Bundeskanzleramtes bei konkretem Bedarf Planstellen bzw. Stellen mit dem Vermerk „kw mit Ausscheiden des Planstellen-/Stelleninhabers, spätestens 31.12. 2005“ auszubringen und
4. Planstellen für Beamte, denen ein Umzug nicht zugemutet werden soll und die daher bei einer anderen Behörde oder Einrichtung verwandt werden sollen, unter gleichzeitiger Ausbringung eines Vermerks „ku mit Ausscheiden des Planstelleninhabers“ an das bisherige Amt anzupassen,

soweit dies erforderlich ist, um die Verlagerung des Parlamentssitzes und von Regierungsfunktionen nach Berlin einschließlich der Ausgleichsmaßnahmen durch Behördenverlagerungen nach Bonn gemäß dem Berlin/Bonn-Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) auf der Grundlage der personalwirtschaftlichen Gesamtkonzeption zügig und wirtschaftlich umzusetzen.

(2) § 2 Abs. 2 Buchstabe b Nr. 4 Satz 1 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183) ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Möglichkeit einer unentgeltlichen Bahnreise der unentgeltlichen Mitflugmöglichkeit gleichsteht.

#### § 32

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung

erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

#### § 33

Die Liquiditätshilfen an die Bundesanstalt für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Deutsche Mark begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

#### § 34

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu verwenden.

#### § 35

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrages oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet.

#### § 36

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

#### § 37

Zur wirtschaftlichen und schnellen Durchführung sowie Abrechnung von Dienstreisen kann das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen unter Beteiligung des Bundesrechnungshofes eine oder mehrere Behörden bestimmen, die in der Zeit ab 1. Oktober 1999 in einer Experimentierphase folgende von den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes und der Trennungsgeldverordnung abweichende Regelungen bei der Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen anwenden:

1. Bei der Anwendung der §§ 5, 6, 10 und 14 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes wird zur wirtschaftlichen Durchführung und Abrechnung von Dienstreisen und Dienstgängen auf das Erfordernis der Notwendigkeit oder Unvermeidbarkeit von Aufwendungen verzichtet und statt dessen auf deren Angemessenheit abgestellt.

2. Bei Auslagen für Fahrkosten nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes und Nebenkosten nach § 14 des Bundesreisekostengesetzes sowie einer Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Bundesreisekostengesetzes bis zu einem Betrag von 20 Deutschen Mark wird auf eine Überprüfung und einen Nachweis verzichtet; dennoch vorgelegte Belege sind nicht aufzubewahren.
3. Für Strecken, die der Dienstreisende ohne triftige Gründe mit einem Privatkraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird unter Wegfall eines Kostenvergleichs nach § 6 Abs. 1 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes einheitlich eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Pfennig je Kilometer als Auslagenersatz festgesetzt.
4. Reisen im Rahmen der Aus- und Fortbildung können abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Trennungsgeldverordnung nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes wie Dienstreisen abgerechnet werden.

## § 38

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 7 und § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 35 und 37 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

## § 39

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. Juni 1999

Der Bundespräsident  
Roman Herzog

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

**Gesamtplan**  
**des Bundeshaushaltsplans**  
**1999**

**Teil I: Haushaltsübersicht**

Einnahmen

Ausgaben

Anlage Verpflichtungsermächtigungen

**Teil II: Finanzierungsübersicht**

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

**Teil IV: Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

## Gesamtplan

## Einnahmen

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		<b>1999</b> 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-
02	Deutscher Bundestag .....	-
03	Bundesrat .....	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	-
05	Auswärtiges Amt .....	-
06	Bundesministerium des Innern .....	-
07	Bundesministerium der Justiz .....	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen .....	-
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	-
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-
19	Bundesverfassungsgericht .....	-
20	Bundesrechnungshof .....	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	-
32	Bundesschuld .....	-
33	Versorgung .....	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	371 788 000
	<b>Summe Haushalt 1999</b> .....	<b>371 788 000</b>
	Summe Haushalt 1998 .....	331 847 000
	gegenüber 1998 – mehr (+)/weniger (-) – .....	+ 39 941 000

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 371,68 Milliarden DM. Zu den Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 53 500 Millionen DM) = 60 412 Millionen DM.

\*) Rechnerische Steigerungsraten wegen Neuorganisation der Ressorts ohne Aussagekraft.

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Einnahmen

## Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen <b>1999</b> 1 000 DM	Übrige Einnahmen <b>1999</b> 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		<b>1999*</b> ) 1 000 DM	<b>1998</b> 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	<b>51</b>	53	- 2	01
3 206	-	<b>3 206</b>	2 899	+ 307	02
74	-	<b>74</b>	74	-	03
5 574	-	<b>5 574</b>	943	+ 4 631	04
185 800	1 300	<b>187 100</b>	165 309	+ 21 791	05
299 418	3 097	<b>302 515</b>	353 014	- 50 499	06
461 794	400	<b>462 194</b>	442 098	+ 20 096	07
4 253 469	151 163	<b>4 404 632</b>	9 067 291	- 4 662 659	08
1 346 015	1 766 732	<b>3 112 747</b>	1 665 413	+ 1 447 334	09
136 755	194 584	<b>331 339</b>	1 463 818	- 1 132 479	10
24 118	2 162 092	<b>2 186 210</b>	2 109 541	+ 76 669	11
7 836 557	2 683 894	<b>10 520 451</b>	2 348 322	+ 8 172 129	12
409 552	70 300	<b>479 852</b>	557 734	- 77 882	14
66 094	1 632	<b>67 726</b>	63 444	+ 4 282	15
269 846	1 501	<b>271 347</b>	807 943	- 536 596	16
24 059	190 714	<b>214 773</b>	182 437	+ 32 336	17
103	-	<b>103</b>	121	- 18	19
663	-	<b>663</b>	106	+ 557	20
20 163	1 721 993	<b>1 742 156</b>	1 887 962	- 145 806	23
-	-	-	2 018 270	- 2 018 270	25
90 153	670 550	<b>760 703</b>	762 438	- 1 735	30
4 100 003	54 423 939	<b>58 523 942</b>	62 279 681	- 3 755 739	32
9 998	1 860 402	<b>1 870 400</b>	1 668 600	+ 201 800	33
27 272 200	1 192 042	<b>400 252 242</b>	368 952 489	+ 31 299 753	60
<b>46 815 665</b>	<b>67 096 335</b>	<b>485 700 000</b>	<b>456 800 000</b>	+ <b>28 900 000</b>	
55 402 957	69 550 043				
- 8 587 292	- 2 453 708				

## Gesamtplan

## Ausgaben

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1999	1999	1999	1999
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt . . . . .	19 224	11 598	-	-
02	Deutscher Bundestag . . . . .	653 348	241 500	-	-
03	Bundesrat . . . . .	18 278	8 812	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt . .	204 518	907 757	-	-
05	Auswärtiges Amt . . . . .	1 230 706	299 923	-	-
06	Bundesministerium des Innern . . . . .	3 998 207	1 149 426	-	-
07	Bundesministerium der Justiz . . . . .	434 144	151 889	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen . . . . .	3 317 983	1 186 948	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie . . . . .	804 531	348 837	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	406 859	135 919	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	244 814	120 600	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen . . . . .	2 096 837	2 643 424	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung . . .	23 866 349	5 417 223	15 561 012	-
15	Bundesministerium für Gesundheit . . . .	269 226	185 963	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . .	259 578	256 818	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	2 475 975	66 672	-	-
19	Bundesverfassungsgericht . . . . .	21 797	3 802	-	-
20	Bundesrechnungshof . . . . .	133 030	19 097	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung . . . .	57 491	28 306	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . . . . .	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung . . . . .	114 304	35 663	-	-
32	Bundesschuld . . . . .	30 472	256 945	-	81 458 009
33	Versorgung . . . . .	12 138 316	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	92 200	1 752 605	-	-
	<b>Summe Haushalt 1999 . . . . .</b>	<b>52 888 187</b>	<b>15 229 727</b>	<b>15 561 012</b>	<b>81 458 009</b>
	Summe Haushalt 1998 . . . . .	52 472 151	14 001 570	14 775 260	56 490 422
	gegenüber 1998 – mehr (+)/weniger (-) –	+ 416 036	+1 228 157	+ 785 752	+ 24 967 587

\*) Rechnerische Steigerungsraten wegen Neuorganisation der Ressorts ohne Aussagekraft.

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Ausgaben

## Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) <b>1999</b> 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen <b>1999</b> 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben <b>1999</b> 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			<b>1999*)</b> 1 000 DM	<b>1998</b> 1 000 DM	gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
6 575	3 759	- 981	<b>40 175</b>	42 363	- 2 188	01
156 798	120 593	- 12 358	<b>1 159 881</b>	977 141	+ 182 740	02
350	540	- 585	<b>27 395</b>	26 600	+ 795	03
1 455 217	371 372	- 8 889	<b>2 929 975</b>	996 156	+ 1 933 819	04
1 936 018	218 696	- 43 929	<b>3 641 414</b>	3 532 311	+ 109 103	05
1 385 811	841 603	- 149 369	<b>7 225 678</b>	8 700 691	- 1 475 013	06
22 785	135 847	- 13 330	<b>731 335</b>	691 250	+ 40 085	07
2 212 518	985 522	- 93 842	<b>7 609 129</b>	7 888 655	- 279 526	08
12 073 660	3 309 132	- 355 811	<b>16 180 349</b>	16 145 737	+ 34 612	09
9 847 887	1 202 662	- 46 558	<b>11 546 769</b>	11 537 364	+ 9 405	10
170 724 085	1 330 896	- 8 199	<b>172 412 196</b>	150 379 637	+ 22 032 559	11
17 725 278	25 652 207	- 161 799	<b>47 955 947</b>	42 590 481	+ 5 365 466	12
2 022 283	466 588	- 285 000	<b>47 048 455</b>	46 679 484	+ 368 971	14
191 962	966 655	- 6 093	<b>1 607 713</b>	718 153	+ 889 560	15
88 466	529 249	- 8 353	<b>1 125 758</b>	1 212 408	- 86 650	16
9 266 973	42 316	- 3 911	<b>11 848 025</b>	11 720 260	+ 127 765	17
-	2 825	- 545	<b>27 879</b>	28 971	- 1 092	19
18	11 112	- 3 600	<b>159 657</b>	116 013	+ 43 644	20
1 674 402	6 004 840	- 1 746	<b>7 763 293</b>	7 665 575	+ 97 718	23
-	-	-	-	11 249 055	- 11 249 055	25
9 862 083	5 121 630	- 203 435	<b>14 930 245</b>	14 928 421	+ 1 824	30
80	4 108 180	- 2 425	<b>85 851 261</b>	82 094 663	+ 3 756 598	32
4 676 075	-	-	<b>16 814 391</b>	16 204 617	+ 609 774	33
18 148 115	6 770 160	300 000	<b>27 063 080</b>	20 673 994	+ 6 389 086	60
<b>263 477 439</b>	<b>58 196 384</b>	<b>- 1 110 758</b>	<b>485 700 000</b>	<b>456 800 000</b>	<b>+ 28 900 000</b>	
261 849 024	58 137 508	- 925 935				
+ 1 628 415	+ 58 876	- 184 823				

## Anlage zur Haushaltsübersicht

### Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1999 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2000	2001	2002	Folgejahre	Für künftige Haushalts- Jahre
			1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag . . . . .	157 829	97 285	42 502	842	–	17 200
03	Bundesrat . . . . .	13 450	13 450	–	–	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt . . . . .	306 034	170 694	84 333	39 007	12 000	–
05	Auswärtiges Amt . . . . .	498 109	281 809	124 800	57 500	–	34 000
06	Bundesministerium des Innern . . . . .	1 267 687	504 915	345 900	285 360	13 300	118 212
07	Bundesministerium der Justiz . . . . .	51 682	22 304	21 578	7 800	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen . . . . .	1 006 606	634 571	228 058	25 553	93 424	25 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie . . . . .	4 789 038	1 540 974	1 578 188	1 053 850	392 800	223 226
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	1 704 109	654 065	418 836	219 333	411 875	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	2 154 850	1 556 050	512 750	84 050	–	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen . . . . .	27 665 984	7 891 328	5 535 965	4 225 921	10 003 770	9 000
14	Bundesministerium der Verteidigung . . . . .	20 346 500	3 288 600	2 208 050	1 559 350	13 290 500	–
15	Bundesministerium für Gesundheit . . . . .	339 690	128 295	108 095	78 300	25 000	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . .	468 047	150 343	83 908	45 818	3 978	184 000
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	415 155	199 795	135 610	59 750	20 000	–
20	Bundesrechnungshof . . . . .	27 000	16 000	9 000	2 000	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung . . . . .	7 563 432	341 042	253 226	203 031	31 304	6 734 829
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung . . . . .	6 847 057	1 972 919	2 269 420	1 890 651	714 067	–
32	Bundesschuld . . . . .	12 998	4 000	4 000	798	4 200	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	413 500	160 000	131 500	122 000	–	–
	<b>Summe . . . . .</b>	<b>76 048 757</b>	<b>19 628 439</b>	<b>14 095 719</b>	<b>9 960 914</b>	<b>25 016 218</b>	<b>7 347 467</b>

## Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 1999	Betrag für 1998
		1 000 DM	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
1.	<b>Ausgaben</b> . . . . . (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	485 700 000	456 800 000
2.	<b>Einnahmen</b> . . . . . (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	432 090 000	400 314 000
3.	<b>Finanzierungssaldo</b> . . . . .	<b>- 53 610 000</b>	<b>- 56 486 000</b>
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>			
4.	<b>Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt</b> Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.  Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999).  Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF berücksichtigt.		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt . . . . .	301 983 854	232 315 500
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt durch Kredite vom Kreditmarkt . . . . .	248 483 854	175 915 500
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge . . . . .	-	-
	Saldo . . . . .	<b>- 53 500 000</b>	<b>- 56 400 000</b>
5.	<b>Marktpflege</b> . . . . .	•	•
6.	<b>Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme</b>	•	•
7.	<b>Nettoneuverschuldung insgesamt</b> . . . . .	<b>- 53 500 000</b>	<b>- 56 400 000</b>
8.	<b>Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen</b> . . . . .	-	-
9.	<b>Rücklagenbewegung</b>		
9.1	Entnahmen aus Rücklagen . . . . .	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen . . . . .	-	-
10.	<b>Münzeinnahmen</b> . . . . .	-	-
11.	<b>Finanzierungssaldo</b> . . . . .	<b>- 110 000</b>	<b>- 86 000</b>
		<b>- 53 610 000</b>	<b>- 56 486 000</b>

## Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 1999	Betrag für 1998
		1 000 DM	
<b>1.</b>	<b>Einnahmen</b>		
1.1.	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre . . . . .	186 852 854	138 791 500
1.1.2	ein bis vier Jahre . . . . .	42 131 000	48 924 000
1.1.3	weniger als ein Jahr . . . . .	73 000 000	44 600 000
	<b>Summe 1.</b> . . . . .	301 983 854	232 315 500
<b>2.</b>	<b>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b>		
	Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999).		
	Tilgung des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF berücksichtigt.		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren . . . . .	101 092 939	90 030 850
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung . . . . .	-	-
2.102	Bundesanleihen . . . . .	33 000 000	41 672 000
2.103	Bundesschatzbriefe . . . . .	12 985 227	13 965 436
2.104	Schuldbuchkredite . . . . .	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen . . . . .	11 967 918	360 015
2.106	Bundesschatzanweisungen . . . . .	-	-
2.107	Obligationen . . . . .	40 720 000	34 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz . . . . .	-	-
2.109	Ablösungsschuld . . . . .	-	-
2.110	Altsparerentschädigung . . . . .	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) . . . . .	3 097	3 170
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten . . . . .	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen . . . . .	1	1
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen . . . . .	307 296	20 828
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen . . . . .	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungs-umstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994) . . . . .	-	-
2.118	Ausgleichsfonds Währungsumstellung . . . . .	2 100 000	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren . . . . .	64 492 062	41 459 650
2.201	Schatzanweisungen . . . . .	51 000 000	32 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen . . . . .	409 508	-
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes . . . . .	3 665 924	4 484 650
2.204	Schuldscheindarlehen . . . . .	9 416 630	4 975 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr . . . . .	82 898 853	44 425 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge . . . . .	-	-
	<b>Summe 2.</b> . . . . .	248 483 854	175 915 500
<b>3.</b>	<b>Marktpflege</b> . . . . .	•	•
<b>4.</b>	<b>Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme</b>	•	•
<b>5.</b>	<b>Zusammen (2.-4.)</b> . . . . .	248 483 854	175 915 500
	<b>Saldo aus 1. und 5.</b> (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung) . . . . .	53 500 000	56 400 000

**Gesamtplan: Teil IV****Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 1999 1 000 DM
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt . .	01, 03, 04	28 807
02	Deutscher Bundestag . . . . .	01, 03, 04	480 541
03	Bundesrat . . . . .	01	20 205
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt . .	01, 02, 03, 05, 06, 07	318 793
05	Auswärtiges Amt . . . . .	01, 03, 11	1 571 466
06	Bundesministerium des Innern . . . . .	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35, 42	5 407 381
07	Bundesministerium der Justiz . . . . .	01, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11, 12	555 162
08	Bundesministerium der Finanzen . . . . .	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12, 13	4 056 342
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie . . . . .	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	1 105 318
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	01, 08, 10	504 062
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	01, 03, 04, 05, 06, 07	306 306
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen . . . . .	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27	1 616 837
14	Bundesministerium der Verteidigung . . .	01, 04, 05, 06, 21	9 820 304
15	Bundesministerium für Gesundheit . . . . .	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	403 018
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . .	01, 05, 06, 07	346 551
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	01, 03, 04	179 174
19	Bundesverfassungsgericht . . . . .	01	26 877
20	Bundesrechnungshof . . . . .	01, 03	159 318
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung . . . . .	01	81 244
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung . . . . .	01, 11, 12, 13, 14	135 429
32	Bundesschuld . . . . .	03	54 021
	<b>Summe . . . . .</b>		<b>27 177 156</b>

## Gesamtplan

## Einnahmen

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1999 1 000 EUR
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-
02	Deutscher Bundestag .....	-
03	Bundesrat .....	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt .....	-
05	Auswärtiges Amt .....	-
06	Bundesministerium des Innern .....	-
07	Bundesministerium der Justiz .....	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie .....	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten .....	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung .....	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen .....	-
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	-
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit .....	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-
19	Bundesverfassungsgericht .....	-
20	Bundesrechnungshof .....	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau .....	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	-
32	Bundesschuld .....	-
33	Versorgung .....	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	190 092 186
	<b>Summe Haushalt 1999</b> .....	<b>190 092 186</b>
	Summe Haushalt 1998 .....	169 670 677
	gegenüber 1998 – mehr (+)/weniger (-) – .....	+ 20 421 509

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 190,04 Milliarden Euro. Zu den Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 27 354 Millionen Euro) = 30 888 Millionen Euro.

\*) Rechnerische Steigerungsraten wegen Neuorganisation der Ressorts ohne Aussagekraft.

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Einnahmen

## Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen <b>1999</b> 1 000 EUR	Übrige Einnahmen <b>1999</b> 1 000 EUR	Summe Einnahmen		gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) 1 000 EUR	Epl.  9
		<b>1999*</b> 1 000 EUR	<b>1998</b> 1 000 EUR		
4	5	6	7	8	9
26	-	<b>26</b>	27	- 1	01
1 639	-	<b>1 639</b>	1 482	+ 157	02
38	-	<b>38</b>	38	-	03
2 850	-	<b>2 850</b>	482	+ 2 368	04
94 998	665	<b>95 663</b>	84 521	+ 11 142	05
153 090	1 583	<b>154 673</b>	180 493	- 25 820	06
236 112	205	<b>236 316</b>	226 041	+ 10 275	07
2 174 764	77 288	<b>2 252 053</b>	4 636 032	- 2 383 980	08
688 207	903 316	<b>1 591 522</b>	851 512	+ 740 010	09
69 922	99 489	<b>169 411</b>	748 438	- 579 027	10
12 331	1 105 460	<b>1 117 791</b>	1 078 591	+ 39 200	11
4 006 768	1 372 253	<b>5 379 021</b>	1 200 678	+ 4 178 343	12
209 401	35 944	<b>245 344</b>	285 165	- 39 820	14
33 793	834	<b>34 628</b>	32 438	+ 2 189	15
137 970	767	<b>138 738</b>	413 095	- 274 357	16
12 301	97 511	<b>109 812</b>	93 279	+ 16 533	17
53	-	<b>53</b>	62	- 9	19
339	-	<b>339</b>	54	+ 285	20
10 309	880 441	<b>890 750</b>	965 300	- 74 549	23
-	-	-	1 031 925	- 1 031 925	25
46 094	342 847	<b>388 941</b>	389 828	- 887	30
2 096 298	27 826 518	<b>29 922 816</b>	31 843 095	- 1 920 279	32
5 112	951 208	<b>956 320</b>	853 142	+ 103 179	33
13 944 054	609 481	<b>204 645 722</b>	188 642 412	+ 16 003 310	60
<b>23 936 469</b>	<b>34 305 811</b>	<b>248 334 467</b>	<b>233 558 131</b>	+ <b>14 776 335</b>	
28 327 082	35 560 372				
- 4 390 613	- 1 254 561				

## Gesamtplan

## Ausgaben

## Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1999	1999	1999	1999
		1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt . . . . .	9 829	5 930	-	-
02	Deutscher Bundestag . . . . .	334 052	123 477	-	-
03	Bundesrat . . . . .	9 345	4 506	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt . .	104 568	464 129	-	-
05	Auswärtiges Amt . . . . .	629 250	153 348	-	-
06	Bundesministerium des Innern . . . . .	2 044 251	587 692	-	-
07	Bundesministerium der Justiz . . . . .	221 974	77 660	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen . . . . .	1 696 458	606 877	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie . . . . .	411 350	178 358	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	208 024	69 494	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	125 171	61 662	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen . . . . .	1 072 096	1 351 561	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung . . .	12 202 670	2 769 782	7 956 219	-
15	Bundesministerium für Gesundheit . . . .	137 653	95 081	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . .	132 720	131 309	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	1 265 946	34 089	-	-
19	Bundesverfassungsgericht . . . . .	11 145	1 944	-	-
20	Bundesrechnungshof . . . . .	68 017	9 764	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung . . . .	29 395	14 473	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau . . . . .	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung . . . . .	58 443	18 234	-	-
32	Bundesschuld . . . . .	15 580	131 374	-	41 648 819
33	Versorgung . . . . .	6 206 222	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	47 141	896 093	-	-
	<b>Summe Haushalt 1999 . . . . .</b>	<b>27 041 301</b>	<b>7 786 836</b>	<b>7 956 219</b>	<b>41 648 819</b>
	Summe Haushalt 1998 . . . . .	26 828 585	7 158 889	7 554 470	28 883 094
	gegenüber 1998 – mehr (+)/weniger (-) –	+ 212 716	+ 627 947	+ 401 749	+ 12 765 725

\*) Rechnerische Steigerungsraten wegen Neuorganisation der Ressorts ohne Aussagekraft.

## Teil I: Haushaltsübersicht

## Ausgaben

## Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) <b>1999</b> 1 000 EUR	Ausgaben für Investitionen <b>1999</b> 1 000 EUR	Besondere Finanzierungs- ausgaben <b>1999</b> 1 000 EUR	Summe Ausgaben			Epl.
			<b>1999*)</b> 1 000 EUR	<b>1998</b> 1 000 EUR	gegenüber 1998 mehr (+) weniger (-) 1 000 EUR	
7	8	9	10	11	12	13
3 362	1 922	- 502	<b>20 541</b>	21 660	- 1 119	01
80 170	61 658	- 6 319	<b>593 038</b>	499 604	+ 93 433	02
179	276	- 299	<b>14 007</b>	13 600	+ 406	03
744 041	189 879	- 4 545	<b>1 498 072</b>	509 326	+ 988 746	04
989 870	111 817	- 22 461	<b>1 861 825</b>	1 806 042	+ 55 783	05
708 554	430 305	- 76 371	<b>3 694 430</b>	4 448 593	- 754 162	06
11 650	69 457	- 6 816	<b>373 926</b>	353 431	+ 20 495	07
1 131 242	503 889	- 47 981	<b>3 890 486</b>	4 033 405	- 142 919	08
6 173 164	1 691 932	- 181 923	<b>8 272 881</b>	8 255 184	+ 17 697	09
5 035 145	614 911	- 23 805	<b>5 903 769</b>	5 898 961	+ 4 809	10
87 289 839	680 476	- 4 192	<b>88 152 956</b>	76 887 887	+ 11 265 069	11
9 062 791	13 115 765	- 82 727	<b>24 519 486</b>	21 776 167	+ 2 743 319	12
1 033 977	238 563	- 145 718	<b>24 055 493</b>	23 866 841	+ 188 652	14
98 149	494 243	- 3 115	<b>822 011</b>	367 186	+ 454 825	15
45 232	270 601	- 4 271	<b>575 591</b>	619 894	- 44 303	16
4 738 128	21 636	- 2 000	<b>6 057 799</b>	5 992 474	+ 65 325	17
-	1 444	- 279	<b>14 254</b>	14 813	- 558	19
9	5 681	- 1 841	<b>81 631</b>	59 317	+ 22 315	20
856 108	3 070 226	- 893	<b>3 969 309</b>	3 919 346	+ 49 962	23
-	-	-	-	5 751 550	- 5 751 550	25
5 042 403	2 618 648	- 104 015	<b>7 633 713</b>	7 632 780	+ 933	30
41	2 100 479	- 1 240	<b>43 895 053</b>	41 974 335	+ 1 920 718	32
2 390 839	-	-	<b>8 597 062</b>	8 285 289	+ 311 772	33
9 278 984	3 461 528	- 153 388	<b>13 837 133</b>	10 570 445	+ 3 266 688	60
<b>134 713 875</b>	<b>29 755 339</b>	<b>- 567 922</b>	<b>248 334 467</b>	<b>233 558 131</b>	<b>+ 14 776 335</b>	
133 881 280	29 725 236	- 473 423				
+ 832 595	+ 30 103	- 94 498				

## Anlage zur Haushaltsübersicht

### Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 1999 1 000 EUR	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			2000	2001	2002	Folgejahre	Für künftige Haushalts- Jahre
			1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR	1 000 EUR
1	2	3	4	5	6	7	8
02	Deutscher Bundestag . . . . .	80 697	49 741	21 731	431	–	8 794
03	Bundesrat . . . . .	6 877	6 877	–	–	–	–
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt . . . . .	156 473	87 274	43 119	19 944	6 136	–
05	Auswärtiges Amt . . . . .	254 679	144 087	63 809	29 399	–	17 384
06	Bundesministerium des Innern . . . . .	648 158	258 159	176 856	145 902	6 800	60 441
07	Bundesministerium der Justiz . . . . .	26 425	11 404	11 033	3 988	–	–
08	Bundesministerium der Finanzen . . . . .	514 669	324 451	116 604	13 065	47 767	12 782
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie . . . . .	2 448 596	787 887	806 915	538 825	200 835	114 134
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	871 297	334 418	214 147	112 143	210 588	–
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	1 101 757	795 596	262 165	42 974	–	1 023
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen . . . . .	14 145 393	4 034 772	2 830 494	2 160 679	5 114 846	4 602
14	Bundesministerium der Verteidigung . . . . .	10 403 000	1 681 434	1 128 958	797 283	6 795 325	–
15	Bundesministerium für Gesundheit . . . . .	173 681	65 596	55 268	40 034	12 782	–
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . .	239 309	76 869	42 901	23 426	2 034	94 078
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	212 265	102 154	69 336	30 550	10 226	–
20	Bundesrechnungshof . . . . .	13 805	8 181	4 602	1 023	–	–
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung . . . . .	3 867 121	174 372	129 472	103 808	16 005	3 443 463
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung . . . . .	3 500 845	1 008 737	1 160 336	966 675	365 097	–
32	Bundesschuld . . . . .	6 646	2 045	2 045	408	2 147	–
60	Allgemeine Finanzverwaltung . . . . .	211 419	81 807	67 235	62 378	–	–
	<b>Summe . . . . .</b>	<b>38 883 112</b>	<b>10 035 862</b>	<b>7 207 027</b>	<b>5 092 934</b>	<b>12 790 589</b>	<b>3 756 700</b>

**Gesamtplan: Teil II**

<b>Finanzierungsübersicht</b>		Betrag für 1999	Betrag für 1998
		1 000 EUR	
<b>Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>			
1.	<b>Ausgaben</b> . . . . . (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	248 334 467	233 558 131
2.	<b>Einnahmen</b> . . . . . (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	220 924 109	204 677 298
3.	<b>Finanzierungssaldo</b> . . . . .	<b>- 27 410 358</b>	<b>- 28 880 833</b>
<b>Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>			
4.	<b>Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt</b> Ab 1999 ist auch der Schuldendienst für die Schulden der Sondervermögen Erblastentilgungsfonds, Bundeseisenbahnvermögen sowie Ausgleichsfonds zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes berücksichtigt.  Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999).  Tilgungen des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF berücksichtigt.		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt . . . . .	154 401 893	118 781 029
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt durch Kredite vom Kreditmarkt . . . . .	127 047 777	89 944 167
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge . . . . .	-	-
	Saldo . . . . .	<b>- 27 354 116</b>	<b>- 28 836 862</b>
5.	<b>Marktpflege</b> . . . . .	•	•
6.	<b>Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme</b>	•	•
7.	<b>Nettoneuverschuldung insgesamt</b> . . . . .	<b>- 27 354 116</b>	<b>- 28 836 862</b>
8.	<b>Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen</b> . . . . .	-	-
<b>Rücklagenbewegung</b>			
9.1	Entnahmen aus Rücklagen . . . . .	-	-
9.2	Zuführungen an Rücklagen . . . . .	-	-
10.	<b>Münzeinnahmen</b> . . . . .	-	-
11.	<b>Finanzierungssaldo</b> . . . . .	<b>- 56 242</b>	<b>- 43 971</b>
		<b>- 27 410 358</b>	<b>- 28 880 833</b>

## Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 1999	Betrag für 1998
		1 000 EUR	
<b>1.</b>	<b>Einnahmen</b>		
1.1.	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre . . . . .	95 536 347	70 962 967
1.1.2	ein bis vier Jahre . . . . .	21 541 238	25 014 444
1.1.3	weniger als ein Jahr . . . . .	37 324 307	22 803 618
	<b>Summe 1.</b> . . . . .	<b>154 401 893</b>	<b>118 781 029</b>
<b>2.</b>	<b>Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt</b>		
	Die Einnahmen und Ausgaben sinken in 1999 entsprechend den Tilgungen des Erblastentilgungsfonds (ELF) mit Mehreinnahmen bei Kap. 6002 Tit. 121 04 (Mehreinnahmen am Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, § 4 HG 1999).		
	Tilgung des Erblastentilgungsfonds mit Länderbeiträgen nach dem Gesetz zur Regelung der Altschulden für gesellschaftliche Einrichtungen (AKG) sind im Wirtschaftsplan des ELF berücksichtigt.		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren . . . . .	51 687 999	46 032 043
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung . . . . .	-	-
2.102	Bundesanleihen . . . . .	16 872 632	21 306 555
2.103	Bundesschatzbriefe . . . . .	6 639 241	7 140 144
2.104	Schuldbuchkredite . . . . .	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen . . . . .	6 119 099	184 073
2.106	Bundesschatzanweisungen . . . . .	-	-
2.107	Obligationen . . . . .	20 819 805	17 383 924
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz . . . . .	-	-
2.109	Ablösungsschuld . . . . .	-	-
2.110	Altsparerentschädigung . . . . .	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen) . . . . .	1 583	1 621
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten . . . . .	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen . . . . .	1	1
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen . . . . .	157 118	10 649
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen . . . . .	4 806	4 806
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungs-umstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushalts-gesetz 1994) . . . . .	-	-
2.118	Ausgleichsfonds Währungsumstellung . . . . .	1 073 713	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren . . . . .	32 974 268	21 197 982
2.201	Schatzanweisungen . . . . .	26 075 886	16 361 340
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen . . . . .	209 378	-
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes . . . . .	1 874 357	2 292 965
2.204	Schuldscheindarlehen . . . . .	4 814 646	2 543 677
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr . . . . .	42 385 510	22 714 142
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge . . . . .	-	-
	<b>Summe 2.</b> . . . . .	<b>127 047 777</b>	<b>89 944 167</b>
<b>3.</b>	<b>Marktpflege</b> . . . . .	•	•
<b>4.</b>	<b>Anteil der Sondervermögen an der gemeinsamen Kreditaufnahme</b>	•	•
<b>5.</b>	<b>Zusammen (2.-4.)</b> . . . . .	<b>127 047 777</b>	<b>89 944 167</b>
	<b>Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan veranschlagte Nettoneuverschuldung)</b> . . . . .	<b>27 354 116</b>	<b>28 836 862</b>

**Gesamtplan: Teil IV****Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 HG**

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Summe 1999 1 000 EUR
1	2	3	4
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt . .	01, 03, 04	14 729
02	Deutscher Bundestag . . . . .	01, 03, 04	245 697
03	Bundesrat . . . . .	01	10 331
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt . .	01, 02, 03, 05, 06, 07	162 996
05	Auswärtiges Amt . . . . .	01, 03, 11	803 478
06	Bundesministerium des Innern . . . . .	01, 04, 06, 07, 08, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23, 25, 26, 28, 29, 33, 34, 35, 42	2 764 750
07	Bundesministerium der Justiz . . . . .	01, 03, 04, 05, 06, 07, 10, 11, 12	283 850
08	Bundesministerium der Finanzen . . . . .	01, 03, 04, 05, 06, 08, 11, 12, 13	2 073 975
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie . . . . .	01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10	565 140
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten . . . . .	01, 08, 10	257 723
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung . . . . .	01, 03, 04, 05, 06, 07	156 612
12	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen . . . . .	01, 03, 05, 08, 11, 12, 13, 14, 16, 21, 27	826 676
14	Bundesministerium der Verteidigung . . .	01, 04, 05, 06, 21	5 021 042
15	Bundesministerium für Gesundheit . . . . .	01, 04, 05, 06, 10, 11, 12	206 060
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit . . . . .	01, 05, 06, 07	177 189
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend . . . . .	01, 03, 04	91 610
19	Bundesverfassungsgericht . . . . .	01	13 742
20	Bundesrechnungshof . . . . .	01, 03	81 458
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung . . . . .	01	41 539
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung . . . . .	01, 11, 12, 13, 14	69 244
32	Bundesschuld . . . . .	03	27 620
	<b>Summe . . . . .</b>		<b>13 895 459</b>

## Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung (EVerbrStBV)

Vom 8. Juni 1999

Auf Grund

- des § 31 Nr. 15 Buchstabe c des Tabaksteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), der durch Artikel 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1395) geändert worden ist,
- des § 21 Nr. 3 des Biersteuergesetzes 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158; 1993 I S. 169),
- des § 150 Nr. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, der durch Artikel 3 Nr. 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150) eingefügt und durch Artikel 2 Nr. 14 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist,
- des § 20 Nr. 3 und des § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), von denen § 20 Nr. 3 durch Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist,
- des § 31 Abs. 3 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185; 1993 I S. 169), der durch Artikel 7 Nr. 12 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2352) geändert worden ist, und
- des § 19 Nr. 10 Buchstabe d des Kaffeesteuergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), der durch Artikel 7 Nr. 16 Buchstabe b und g Doppelbuchstabe dd des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### § 1

#### Allgemeines; Steuergebiet

(1) Verbrauchssteuerpflichtige Waren, die aus einem Drittland (Absatz 2) in das Steuergebiet nach den Verbrauchssteuergesetzen eingeführt werden, sind, soweit in den §§ 2 bis 6 nichts Abweichendes bestimmt ist, von den besonderen Verbrauchsteuern befreit, wenn sie bei einer Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft nach

1. der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1, Nr. L 274 S. 40, 1985 Nr. L 256 S. 47), der Verordnung (EWG) Nr. 2290/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 50 bis 59 der Verordnung (EWG) 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 220 S. 20), der Verordnung (EWG) Nr. 2288/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 über die Aufstellung der in Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen genannten Liste der biologischen und chemischen Stoffe (ABl. EG Nr. L 220 S. 13), der Verordnung (EWG) Nr. 3915/88 der Kommission vom

15. Dezember 1988 zur Durchführung von Artikel 63c der Verordnung (EWG) 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 347 S. 55) und der Verordnung (EWG) Nr. 2289/83 der Kommission vom 29. Juli 1983 zur Durchführung der Artikel 70 bis 78 der Verordnung (EWG) 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 220 S. 15) in den jeweils geltenden Fassungen,

2. den Artikeln 137 bis 144 und 185 bis 187 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1, 1993 Nr. L 79 S. 84, 1996 Nr. L 97 S. 38) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Artikeln 671 bis 716a und 844 bis 856 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1, 1994 Nr. L 268 S. 32, 1996 Nr. L 180 S. 34, 1997 Nr. L 156 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung,
3. den §§ 12 bis 19 und dem § 22 der Zollverordnung oder
4. dem § 20 Abs. 2 und dem § 21 Abs. 1 der Zollverordnung, soweit es sich um Mineralöl handelt,

zollfrei sind. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bestimmt sich die Steuerbefreiung von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden und von Waren in Kleinsendungen nicht-kommerzieller Art ausschließlich nach der Einreise-Freimengen-Verordnung und der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Verordnung. Kommt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur eine teilweise Zollbefreiung in Betracht, scheidet eine Befreiung von den besonderen Verbrauchsteuern aus.

(2) Für die Befreiung von den besonderen Verbrauchsteuern treten an die Stelle des Zollgebiets der Gemeinschaft das Steuergebiet, an die Stelle eines Drittlands jedes Land außerhalb des Geltungsbereichs der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 96/99/EG des Rates vom 30. Dezember 1996 zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG 1997 Nr. L 8 S. 12).

### § 2

#### Sendungen mit geringem Wert

Bei der Einfuhr von Sendungen mit geringem Wert [Artikel 27 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83] ist Kaffee im Sinne des § 2 Nr. 2 des Kaffeesteuergesetzes von der Verbrauchssteuerbefreiung ausgeschlossen.

## § 3

**Einführen zugunsten von Katastrophenopfern**

Bei der Einfuhr zugunsten von Katastrophenopfern [Artikel 79 bis 85 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83] sind verbrauchsteuerpflichtige Waren nur verbrauchsteuerfrei, wenn sie auch von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind.

## § 4

**Warenmuster oder -proben von geringem Wert**

(1) Bei der Einfuhr von Warenmustern oder -proben [Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83] sind von der Verbrauchsteuer ausgeschlossen:

1. Ethylalkohol und Branntwein der Position 2207 und der Unterposition 2208 9091 und 2208 9099 der Kombinierten Nomenklatur,
2. Tabakwaren,
3. Kaffee im Sinne des § 2 Nr. 2 des Kaffeesteuergesetzes.

(2) Für die nachstehend genannten verbrauchsteuerpflichtigen Waren ist die Verbrauchsteuerbefreiung für Warenmuster oder -proben mengenmäßig wie folgt beschränkt:

1. Getränke der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Position 2208 mit Ausnahme der Unterpositionen 2208 9091 und 2208 9099 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 100 Milliliter; die Gesamtmenge darf 1000 Milliliter nicht übersteigen;
2. Getränke der Positionen 2204 und 2205 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Alkoholgehalt bis 22% vol und der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, und zwar in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 500 Milliliter;
3. Mineralöl auf Mengen bis zu insgesamt 5000 Gramm.

## § 5

**Waren zu Prüfungs- und Analyse- oder Versuchszwecken**

Bei der Einfuhr von Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken [Artikel 100 bis 106 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83] ist Mineralöl von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen.

## § 6

**Rückwaren**

Verbrauchsteuerpflichtige Rückwaren nach den Artikeln 185 bis 187 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 und den Artikeln 844 bis 856 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 werden nur dann von den Verbrauchsteuern befreit, wenn sie ohne Steuerbefreiung und ohne Erlaß, Erstattung oder Vergütung der Verbrauchsteuern aus dem Steuergebiet ausgeführt worden waren. Nach § 3 Abs. 1, 2 und 7 oder § 32 Abs. 1 und 2 des Mineralölsteuergesetzes versteuerte Waren sind jedoch nur in Höhe des ermäßigten Steuersatzes von der Steuer befreit. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 wird Verbrauchsteuerbefreiung auch für Waren gewährt, die in Artikel 185 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 aufgeführt sind.

## § 7

**Andere Steuerbefreiungen**

Einzelsteuergesetze, die weitere, auch für eingeführte Waren geltende Verbrauchsteuerbefreiungen vorsehen, bleiben unberührt.

## § 8

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einfuhr-Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung vom 3. August 1993 (BGBl. I S. 1461, 1465) außer Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 8. Juni 1999

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1998 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 10,40 DM (8,40 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 11,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>			
20. 5. 99	Verordnung (EG) Nr. 1040/1999 der Kommission zum Erlaß einer Maßnahme zum Schutz gegen die Einfuhr von Knoblauch mit Ursprung in China	L 127/10	21. 5. 99
21. 5. 99	Verordnung (EG) Nr. 1054/1999 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung eines Einfuhrzollkontingents für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch im Zeitraum 1. Juli 1999 – 30. Juni 2000	L 129/8	22. 5. 99
21. 5. 99	Verordnung (EG) Nr. 1062/1999 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1858/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der Beihilferegelung zum Ausgleich der Erlöseinbußen bei der Vermarktung von Bananen	L 129/24	22. 5. 99
21. 5. 99	Verordnung (EG) Nr. 1063/1999 der Kommission zur Festsetzung der Ausgleichsbeihilfe für die in der Gemeinschaft im Jahr 1998 erzeugten und vermarkteten Bananen, der Frist für die Zahlung des Restbetrags dieser Beihilfe sowie des Einheitsbetrags der Vorschüsse für 1999	L 129/25	22. 5. 99
25. 5. 99	Verordnung (EG) Nr. 1068/1999 der Kommission zur Einstellung der Seelachs fischerei durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	L 130/15	26. 5. 99
26. 5. 99	Verordnung (EG) Nr. 1080/1999 der Kommission zur Neufestsetzung der vorläufigen Zucker versorgungsbilanz für das Wirtschaftsjahr 1998/1999 für die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1600/92 und (EWG) Nr. 1601/92 des Rates	L 131/14	27. 5. 99
26. 5. 99	Verordnung (EG) Nr. 1081/1999 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für nicht zum Schlachten bestimmte Stiere, Kühe und Färsen bestimmter Höhenrassen, zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1012/98 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1143/98	L 131/15	27. 5. 99